

81. ~~74~~

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Wien, Freitag 26. Februar 1915. abends, Nr. 74
=====

Zur Verordnung über die Vorratsaufnahme. Da nach § 3 der kais. Verordnung vom 21. Februar es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob Volksküchen und ähnliche nicht gewerbemäßige betriebene gemeinnützige Ausspeisestellen ohne besondere Bewilligung Mahlprodukte in ihrem Betriebe verwenden dürfen, hat ihnen der Magistrat diese Bewilligung für das Wiener Gemeindegebiet ausdrücklich erteilt.

Ferner ist über Anordnung der Skatthalterei den Preßhefe- und Teigwaren-Fabrikanten bis auf weiteres die Verarbeitung von Mehl~~z~~ und Mahlprodukten unter der Bedingung gestattet worden, daß sie über die verwendeten Mengen Aufzeichnungen führen.

Dem Magistrat wurde bekannt, daß einzelne Hausbesorger die Anmeldeblätter über die Vorratsaufnahme den Hausparteien mit dem Bedeuten übergeben, sie gleich auszufüllen und wieder zurückzustellen. Ein solches Vorgehen ist unstatthaft und läuft der Magistratsverordnung direkt zuwider. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Vorratsangabe nach dem Stande vom 28. Februar ^{am oder} zu erfolgen hat. Die/nach dem 28. Februar auszufüllenden Anmeldebogen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses durch den Anmeldepflichtigen oder ~~des~~ eine Mittelsperson in der Zeit vor 1. bis 5. Februar in den in den ~~1/2~~ von der Militärverwaltung nicht benötigten, nächstgelegenen Schulgebäuden abzuliefern.
